

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 08.04.2013**

Bürgermeister Dr. Storch begrüßt die Besucher im Zuschauerraum und insbesondere die Vertreter der **Bürgerinitiative „Kein Gewerbegebiet in Lindscheid“**. Vor Eintritt in die Tagesordnung wolle er einige Anmerkungen zur Bürgeranregung der Bürgerinitiative machen. Unter Bezugnahme auf die aktuelle Presseberichterstattung schildert er kurz das Verfahren. Die Bürgeranregung der Bürgerinitiative sei am 25.03.2013 bei der Gemeinde Eitorf eingegangen. Eingangsbestätigung mit Verfahrensdarstellung seien am 04.04.2013 zur Post gegangen.

Bezüglich des Verfahrens verweist er auf § 7 der Hauptsatzung. Grundsätzlich sei für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden der Hauptausschuss zuständig. Eingaben, die keine Beschwerde zum Inhalt hätten, würden unmittelbar dem Fachausschuss zugeleitet. Dies sei schriftlich mitgeteilt und auch mit Herrn Dr. Rathke telefonisch abgestimmt worden. Diese vorgeschlagene Vorgehensweise diene vor allem dazu, die umfangreichen Anregungen der Bürgerinitiative möglichst schnell in den Fachausschuss zu bringen. Die diesbezüglichen, heute in der Presse nachzulesenden, Vorwürfe bzgl. unfairer Vorgehensweise etc. weise er entschieden zurück und seien auch nicht nachvollziehbar.. **Es spreche aber auch nichts dagegen, den Hauptausschuss als Beschwerdeinstanz einzubinden. Die Sitzung des HA finde aber erst am 17.06. statt. Da es sich um eine Planungssache handle, sei davon auszugehen, dass der HA das Thema in den APUE verweise, der dann nach der Sommerpause am 11.09. tage.**

Herr Langer erklärt, dass seine Fraktion eigentlich vorgehabt habe, aufgrund der Wichtigkeit des Themas heute die Tagesordnung erweitern zu lassen. Allerdings sei auch denkbar, dass der Rat die Angelegenheit an sich ziehe und in einer der nächsten Sitzungen thematisiere, so z.B. in der Septembersitzung. Der Bürgermeister erklärt, dass dagegen grundsätzlich nichts spreche, verweist aber auch auf die Kompetenz bzw. Zuständigkeit des Fachausschusses.

Herr Zielinski hält es für sinnvoll, direkt den Fachausschuss am 5.6. mit der Sache zu befassen und erst dann in den Rat einzuspeisen. Es mache keinen Sinn, den Rat völlig unvorbereitet ohne vorherige Beratung des Fachausschusses mit dem Thema zu konfrontieren. So könne man auch noch früher auf die Anregungen reagieren.

Dies sei, so der Bürgermeister, auch seine ursprüngliche Meinung gewesen. Die Bürgerinitiative habe nun aber über die Presse verlauten lassen, dass sie den anderen Weg wünsche. Da in der Sache keine Dringlichkeit bestehe und keine Fakten geschaffen würden, spreche auch nichts dagegen, zunächst den HA einzubeziehen.

---

**Auszug aus der Hauptsatzung:**

**§ 7**

**Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu informieren.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu behandeln.

(4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 überträgt der Rat dem Hauptausschuss. Eingaben, die keine Beschwerden zum Inhalt haben, sind unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss weiterzuleiten.

**(5) Der Hauptausschuss prüft die Beschwerde inhaltlich. Danach überweist er die Beschwerde an das zuständige andere Gemeindeorgan. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen.**

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand von Anregungen und Beschwerden bilden, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO) bleibt unberührt.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt und
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu informieren